

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen
in Lateinisch und Griechisch
Vom 4. August 1999¹⁾**

Aufgrund des § 91 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 6. November 1974 (GVBl. S. 487²⁾), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1997 (GVBl. S. 53³⁾), BS 223-1, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl. S. 191, BS 223-1-9)⁴⁾ wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Aufsichtsarbeiten werden von dem Fachprüfer korrigiert und mit einer Note versehen, der bei Neigung zu einer besseren oder schlechteren Note eine Tendenz beizufügen ist; er kann sie dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zweifelsfällen zur Bewertung vorlegen.“

2. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Prüfungsausschuss berät über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und setzt eine Note fest, der bei Neigung zu einer besseren oder schlechteren Note eine Tendenz beizufügen ist.“

3. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Prüfungsausschuss setzt aufgrund der Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung eine

Gesamtnote fest; hierbei ist das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung gleichwertig zu berücksichtigen.“

4. In der Anlage erhält die Anschrift folgende Fassung:

„An das
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Weiterbildung
Postfach 3220
55022 Mainz“

5. In § 3 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1, § 5 Satz 2, § 11 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 sowie § 14 Abs. 5 Satz 2 wird die Bezeichnung „das Kultusministerium“ durch die Bezeichnung „das fachlich zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.⁵⁾

Mainz, den 4. August 1999
Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Weiterbildung
J. Zöllner

¹⁾ GVBl. S. 203.

²⁾ Amtsbl. S. 551.

³⁾ GAmtsbl. S. 329.

⁴⁾ Amtsbl. S. 413.

⁵⁾ Verkündet am 20. August 1999.